

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 24. Juni 2025**

5. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Amstetten verordnet werden
----------------------	--

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hat am 24. Juni 2025 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden verordnet werden

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Amstetten sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

HINWEIS:

- a) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- b) Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Gerersdorfer



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur